

Novelle Lenkprotokoll-VO

die am 26.4.2022 mit BGBl II Nr. 166/2022 kundgemachte Novelle der Lenkprotokoll-VO tritt mit **1. Juni 2022 in Kraft**.

Die wesentlichen Änderungen sind:

§ 2 Absatz 2 Ziffer 5 – Ausnahme für PKW und Kombi

PKW und Kombi waren bisher von der LP-VO ausgenommen, wenn diese nicht der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen. Damit diese Ausnahme weiterhin greift, darf zusätzlich das Lenken für den Lenker/die Lenkerin **nicht die Haupttätigkeit** darstellen.

Bei der Schaffung dieser Ausnahme wurde ursprünglich davon ausgegangen, dass es sich bei den Lenkerinnen und Lenkern solcher Fahrzeuge jedenfalls um Personen handelt, für die das Lenken dieser Fahrzeuge nicht die Haupttätigkeit darstellt. Mittlerweile trifft diese Grundannahme nicht mehr generell zu, sodass es aufgrund der Schutzwürdigkeit dieser Personen erforderlich ist, diese Voraussetzung dezidiert in den Verordnungstext aufzunehmen. Ob das Lenken des Fahrzeuges die Haupttätigkeit darstellt, ist anhand der arbeitsvertraglichen Pflichten zu beurteilen.

Um zu verhindern, dass Fahrpersonal von Fahrzeugen, das nicht unter die LP-VO fällt, unter die strengere Regelung des § 26 AZG fällt und somit die Lenkzeiten und Lenkpausen aufzeichnen müsste, erfolgt eine entsprechende Klarstellung, dass dies unterbleiben kann. Werden hingegen Lenkprotokolle geführt, obwohl keine Verpflichtung gemäß Abs. 2 besteht, dann sollen diese als Arbeitszeitaufzeichnungen gemäß § 26 AZG anerkannt werden.

§ 3 Absatz 5 – Pflichten des Arbeitgebers beim Einsatz elektronischer Geräte

Die Bestimmung über die Abweichungen beim Einsatz von elektronischen Geräten wird insofern ergänzt, als an die Stelle des Vorlegens der Protokolle das **Herunterladen der Dateien** vom Gerät tritt. Dieses Herunterladen hat spätestens nach 28 Tagen zu erfolgen, danach sind Sicherungskopien zu erstellen und die Dateien im Betrieb aufzubewahren (neue Z 3). Die Z 4 ist geltendes Recht (bisherige Z 3).

§ 4 – Pflichten des Lenkers/der Lenkerin

- Einführung der Möglichkeit einer **wochenweisen Führung** des Lenkprotokolls (LP sind grundsätzlich personen- und tagesbezogen). Dabei reicht eine einzige Unterschrift der Lenkerin bzw. des Lenkers für diesen Zeitraum. Diese Möglichkeit wird vor allem dann zum Tragen kommen, wenn Fahrzeuge eher selten gelenkt werden.
- Die **Mitführverpflichtung** wird (entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben des Mobilitätspakets für Fahrzeuge im Anwendungsbereich der EU-VO 561/2006) von **28**

auf 56 Kalendertage ausgeweitet. Diese erweiterte Frist/Mitführverpflichtung beträgt jedoch bis zum **Ablauf des 30. Dezember 2024 noch 28 Tage** (§ 7 Absatz 3).

- **Möglichkeit der Vorauffüllung/Vorabereintragung** eines Teils des LP durch den Arbeitgeber (Vor- und Zuname der Lenkerin bzw. des Lenkers, das behördliche Kennzeichen des oder der Kraftfahrzeuge sowie das Datum).

§ 5 Absatz 3 – Voraussetzungen für das vereinfachte LP

Im Absatz 3 kommt es zur notwendigen Korrektur der Voraussetzungen für das vereinfachte LP (Vereinfachung durch Entfall der Aufzeichnung von Beginn und Ende aller sonstigen Arbeitszeiten und der Gesamtdauer der Lenkzeit) wegen der zwischenzeitlichen im Jahr 2018 erfolgten Neufassung des § 9 Absatz 2 AZG (Regelung der damals maximalen 10-stündigen Tagesarbeitszeit). Nach der bisherigen LP-VO war das vereinfachte LP zulässig, wenn entweder der anzuwendende KV dies vorsah, oder durch die Voraussetzung des Fehlens einer Ausnahme von § 9 Absatz 2 AZG sicher gestellt war, dass es zu keiner Überschreitung der 10-stündigen Tagesarbeitszeit und damit gleichzeitig auch zu keiner Überschreitung der 10-stündigen Tageshöchstlenkzeit kommen kann. Da zwischenzeitlich durch die AZG-Novelle 2018 die Tageshöchststarbeitszeit auf 12 Stunden angehoben wurde, wäre diese Voraussetzung ins Leere gegangen und musste deshalb gestrichen werden.

§ 5 Absatz 4 – elektronisches LP

Bisher war der Einsatz elektronischer Geräte zur Aufzeichnung der in Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Daten anstelle des Lenkprotokolls zulässig. Künftig können (abhängig von der Ausstattung des Gerätes) auch Eintragungen gemäß Z 6 und 7 (**Unterschrift und Bemerkungen**) elektronisch aufgezeichnet werden.

Künftig ist ein elektronisches LP zulässig, wenn

- die Daten nach Abs. 1 Z 4 und 5 von den Lenkerinnen und Lenkern laufend selbst vorgenommen werden können und jederzeit abrufbar sind (alle Daten außer jene, die der Vorabereintragung zugänglich sind),
- alle Angaben einer bestimmten Lenkerin oder einem bestimmten Lenker zugeordnet werden können,
- alle Angaben vollständig, geordnet, inhaltsgleich, authentisch und in einem System zusammengefasst sind und wiedergegeben werden können,
- die Einsichtnahme in die Angaben, die Vorlage sowie auf Verlangen die Übermittlung der Daten, jeweils in lesbarer Form, an die zuständigen Behörden und ihre Organe jederzeit gewährleistet ist sowie auf Verlangen der Arbeitsinspektion auch ein Ausdruck dieser Daten vorgenommen werden kann,
- eine nachträgliche Änderung von Angaben wegen Falscheingabe nur dann möglich ist, wenn diese Änderung sowohl auf dem Gerät als auch auf dem Ausdruck ersichtlich ist und auch der ursprüngliche Eintrag ersichtlich bleibt (damit sollen irrtümliche Eingaben korrigiert werden können, diese Korrekturen müssen für die Kontrollorgane nachvollziehbar sein), sowie

- die Unterschrift
 - auf einem Ausdruck vom Gerät erfolgt oder
 - auf einem Display des Gerätes erfolgt, sofern die Unterschrift danach nachvollziehbar abgespeichert wird oder
 - anstelle der Unterschrift eine geeignete Identifikation (Benutzerkennung und Kennwort) am Gerät erfolgt und dies nachprüfbar aufgezeichnet wird

Zur Unterschrift am elektronischen LP:

Es soll somit - je nach Ausstattung der Geräte - künftig drei Möglichkeiten geben, die Daten eines elektronischen Lenkprotokolls zu unterschreiben:

- Verfügt das Gerät über Ausdruckmöglichkeiten, wird die Unterschrift auf dem Ausdruck geleistet (lit. a).
- Besteht die Möglichkeit, die Unterschrift auf einem Display des Gerätes zu leisten und diese Unterschrift abzuspeichern, ist dies ebenfalls zulässig (lit. b).
- Statt einer handschriftlichen Unterschrift kann auch eine geeignete Identifikation durch Eingabe von Benutzerkennung und Kennwort am Gerät selbst erfolgen, sofern dies nachprüfbar aufgezeichnet wird (lit. c).
- Sowohl die Unterschrift gemäß lit. b als auch Hinweise auf die erfolgte Identifikation gemäß lit. c müssen im Sinne der Nachvollziehbarkeit auf den Ausdrucken gemäß Z 4 ersichtlich sein (Absatz 4 letzter Satz).